

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/095/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE.Kreisverband O.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

g e g e n

den Genossen F. U.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 13.02.2011 entschieden:

1. Auf die Berufung des Antragsgegners wird der Beschluss der Landesschiedskommission NRW vom 30.09.2010 aufgehoben. Der Antrag auf Parteiausschluss wird abgewiesen.
2. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Bundesschiedskommission über die Eröffnung oder Einstellung eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens gegen ihn wegen der im vorliegenden Verfahren in Streit stehenden Vorwürfe zu informieren.

Begründung:

Der Berufungsführer wendet sich gegen den Beschluss der Landesschiedskommission NRW vom 30.09.2010, mit dem die Landesschiedskommission dem Antrag der Antragstellerin auf Parteiausschluss stattgegeben hat.

Anlass des hier im Streit stehenden Parteiausschlussverfahrens war ein Antrag der Antragstellerin vom 22.04.2010. Dem Antragsgegner wurde hier insbesondere körperliche und seelische Gewalt gegen seine Ehefrau vorgeworfen. Weiterhin wurden dem Antragsgegner auch Handgreiflichkeiten und Anwendung körperlicher Gewalt gegen andere Genossen vorgeworfen.

Ein weiterer erhobener Vorwurf, der Antragsgegner habe mehrere Internetseiten der Partei, deren Eigentümer er bei D. eG ist, nicht zur Nutzung für die Partei freigegeben, wurde hier nicht weiter verfolgt. Insoweit schließt sich die Bundesschiedskommission der Beurteilung durch die Landesschiedskommission an.

Im Rahmen des Schiedsverfahrens vor der Landesschiedskommission wurde zunächst zwischen den Beteiligten ein Vergleichsvorschlag erarbeitet, der jedoch von beiden Seiten nicht eingehalten und widerrufen wurde.

Mit Beschluss der Landesschiedskommission vom 30.09.2010 wurde der Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE ausgeschlossen. Der Beschluss wurde insbesondere damit begründet, dass die den Vorwürfen zu Grunde liegenden Vorgänge nur zu einem geringen Teil aufgeklärt werden können, der Antragsgegner jedoch in nicht zu akzeptierender Weise gegen die Grundsätze des solidarischen Verhaltens verstoßen

habe. Nachdem in der Präambel und der Satzung der Partei DIE LINKE festgehaltenen Grundsätzen, strebt die Partei die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Hieraus leitete die Landesschiedskommission die grundsätzliche Pflicht jeder Genossin und jedes Genossen zu einem Minimum solidarischen Verhaltens untereinander ab. Unvereinbar sei damit die körperliche Gewalt insbesondere gegenüber Schwächeren. Die häusliche Gemeinschaft stelle dabei keinen Freiraum für körperliche Gewalt dar. Gerade die von Männern gegenüber Frauen ausgeübte Gewalt ist unvereinbar mit dem Streben der Partei nach einer solidarischen Gesellschaft.

Gegen diesen Beschluss, der dem Antragsgegner am 07.10.2010 zugestellt worden war, legte dieser mit Schreiben vom 07.11.2010 gegenüber der Bundesschiedskommission Berufung ein.

Er wandte insbesondere ein, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe so konkret nicht zuträfen. Er räumte ein, dass es tatsächlich erhebliche, auch tätliche Auseinandersetzungen im Verlauf des ehelichen Zusammenlebens seit 2004 gegeben habe, er jedoch nie von sich aus Gewalt ausgeübt habe. Er meinte, wenn es zu Gewalt in der Ehe gekommen wäre, wäre diese zunächst von seiner Ehefrau ausgegangen. Er habe sich nur gewehrt. Er räumte jedoch ein, seine Ehefrau insgesamt dreimal geschlagen zu haben, wobei die ersten beiden Male bereits längere Zeit zurücklägen und das dritte Mal unmittelbar vor dem Auszug seiner Ehefrau am 21.02.2010 stattfand.

Des Weiteren rügte der Antragsgegner den Umgang mit diesem Sachverhalt. Die Diskussion über die Gewaltanwendungen in seiner Ehe würde öffentlich über ein Diskussionsforum der ÖDP in der Stadt R. geführt werden. Vor allem hieraus wäre ein erheblicher Schaden für die Partei entstanden. Dies habe er jedoch nicht zu verantworten.

In der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission am 13.02.2011 bot der Antragsgegner die Anhörung des Zeugen A. M. an. Der Zeuge M. habe mit dem Antragsgegner und seiner Ehefrau bis 2007 in einem gemeinsamen Haus gewohnt. Des Weiteren wurde durch die Antragstellerin die Anhörung der Zeugen C. S. und S. S. angeboten.

Auf Nachfrage erklärte der Vertreter der Antragstellerin, dass diese Zeugen nicht bei konkreten, dem Antragsgegner vorgeworfenen Taten zu Lasten seiner Ehefrau zugegen gewesen seien und solche Tatsachen aus eigener unmittelbarer Anschauung bekunden können.

Die Bundesschiedskommission hat daher in geschlossener Sitzung einstimmig beschlossen, dass die Anhörung der benannten Zeugen nicht erforderlich ist.

Der Antragsgegner beantragte zu Beginn der mündlichen Verhandlung, die Öffentlichkeit auszuschließen. Diesem Antrag wurde durch die Bundesschiedskommission stattgegeben, da zu erwarten war, dass in der Verhandlung intime Details aus dem Zusammenleben des Antragsgegners mit seiner Ehefrau zur Sprache kommen könnten und ein Ausschluss der Öffentlichkeit insbesondere auch dem Schutz der hier im Verfahren nicht beteiligten Ehefrau des Antragsgegners dienen müsse.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung kam die Bundesschiedskommission zu ihrer Entscheidung, den Beschluss der Landesschiedskommission NRW vom 30.09.2010 aufzuheben.

Die Bundesschiedskommission stimmt voll inhaltlich mit den Ausführungen der Landesschiedskommission NRW überein, dass körperliche Gewalt gerade innerhalb eines ehelichen Zusammenlebens ein völlig unzumutbares Verhalten, vor allem auch eines Genossen, darstellt. Ein derartiges Verhalten widerspricht eklatant den Grundsätzen der Partei DIE LINKE, die die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist, anstrebt. Nicht nur die von Männern gegenüber Frauen ausgeübte Gewalt ist unvereinbar mit dem Streben der Partei nach einer solidarischen

Gesellschaft, sondern jegliche Gewalt, von wem sie auch gegenüber anderen ausgeübt wird, widerspricht den elementaren Grundsätzen unserer Partei.

Für die Bundesschiedskommission stand es im Ergebnis der Verhandlung auch fest, dass der Antragsgegner mehrfach im Verlauf seiner Ehe eklatant gegen diese Grundsätze verstoßen hat. Seine Einlassungen, hier nur Notwehr geleistet zu haben, konnten nicht überzeugen.

Die Bundesschiedskommission hat jedoch auch zu berücksichtigen gehabt, dass die tatsächlichen Vorwürfe gegen den Antragsgegner sich nur zu einem geringen Teil aufklären ließen. Insbesondere ließ sich nicht aufklären, ob und in wieweit es tatsächlich zu nicht vertretbaren Gewaltanwendungen des Antragsgegners in einem zeitnahen Zusammenhang zu dem Ausschlussantrag gekommen sei. Die vom Antragsgegner zugegebenen, schon länger zurückliegenden beiden Tötlichkeiten hatten weder zu einem Antrag auf Parteiausschluss noch zur In-Aussicht-Stellung eines Parteiausschlussverfahrens geführt. Obgleich in der Regelung des § 3 Absatz 4 der Bundessatzung keine Frist zwischen inkriminiertem Verhalten des Mitglieds und Ausschlussantrag normiert ist, geht die Bundesschiedskommission gleichwohl aus Gründen von Treu und Glauben davon aus, dass hier zumindest ein solcher zeitlicher Zusammenhang gegeben sein muss, der nicht den Eindruck erweckt, der Antragsteller habe trotz Kenntnis der Umstände diese über einen längeren Zeitraum hinweg gleichsam geduldet und damit auf Seiten des Antragsgegners einen Vertrauenstatbestand dergestalt geschaffen, dass zumindest bei Nichtwiederholung gleichartiger Vorfälle ein Parteiausschluss nicht verfolgt werde. Das aber ist bezüglich der länger zurückliegenden Vorfälle gerade nicht erfolgt. Der dritte Vorfall stand nun in unmittelbarem Zusammenhang mit der Trennung der beiden Eheleute am 21.02.2010 und ist für die Bundesschiedskommission in tatsächlicher Hinsicht letztlich nicht mehr aufklärbar.

Das konkret vorwerfbare Verhalten muss sich noch bei Stellung des Ausschlussantrages als aktuell bzw. unmittelbar nachwirkendes parteischädigendes Verhalten darstellen. Ob und inwieweit gerade durch das Verhalten des Antragsgegners am 21.02.2010 ein schwerer Schaden für die Partei entstanden ist, ließ sich nicht zweifelsfrei feststellen. Unstreitig wurde die öffentliche Diskussion und Diskreditierung der Partei DIE LINKE, als deren Repräsentant der Antragsgegner fungiert, nicht durch den Antragsgegner geführt. Eine derartige öffentliche Anprangerung konnte auch in keiner Weise dem Interesse der betroffenen Ehefrau und der Kinder des Antragsgegners dienen. Zu den Tatsachen, wie sich die inzwischen bestehende Trennung der Eheleute am 21.02.2010 vollzogen hat, gibt es widersprüchliche Ausführungen. Unwidersprochen konnte der Antragsgegner darlegen, dass es seit dem zwischen ihm und seiner Ehefrau keine, außer den im Rahmen der familienrechtlichen Auseinandersetzung notwendigen Kontakte, Begegnungen mit seiner Ehefrau mehr gibt. Aufgrund dessen war auch nicht von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Die Bundesschiedskommission hat, wie auch andere Schiedsgerichtsbarkeiten einer Partei, nicht die Möglichkeit, strafrechtliche Ermittlungen anzustellen. Dies bleibt, auch aus rechtsstaatlichen Grundsätzen, allein im Verantwortungsbereich der Strafgerichtsbarkeit.

Aus diesem Grund nimmt die Bundesschiedskommission auch eine neue Tatsache an, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen kann, wenn ein gegen den Antragsgegner auf Grund der hier im Streit stehenden Taten laufendes Ermittlungsverfahren zur Eröffnung eines Strafverfahrens führt oder das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gemäß § 153a StPO ggf. gegen Auflage eingestellt wird. Den Antragsgegner trifft hier die Pflicht, die Bundesschiedskommission entsprechend zu informieren.

Die Entscheidung erging einstimmig.